

RS Lvwg 2018/7/24 LVwG-411-35/2018-R16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.07.2018

Norm

FSG 1997 §7 Abs1 Z1

FSG 1997 §7 Abs3 Z3

FSG 1997 §24 Abs1 Z1

StVO 1960 §46 Abs4 litf

Rechtssatz

Im Hinblick auf den demonstrativen Charakter der in § 7 Abs 3 Z 3 FSG normierten Aufzählung bestehen keine Zweifel daran, dass auch das Rückwärtsfahren auf der Autobahn (Pannen- und Beschleunigungsstreifen) an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. (Hier: Im gegenständlichen Fall herrschte zudem noch reger Verkehr und auf dem Beschleunigungsstreifen musste der Nachfolgeverkehr ausweichen, um auf die Autobahn auffahren zu können.)

Schlagworte

Führerscheinentzug, rückwärtsfahren Pannenstreifen, Beschleunigungsstreifen

Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (19.09.2018, Ra 2018/11/0179) zurückgewiesen (Revisionspunkt verfehlt bzw kein Abweichen von der Judikatur des VwGH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2018:LVwG.411.35.2018.R16

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at